

Schriften zur Rechtsgeschichte

Heft 1

Deutsche Juristen und  
ihre Schriften auf den römischen  
Indices des 16. Jahrhunderts

Von

Dr. Gisela Becker



DUNKER & HUMBLLOT / BERLIN

**GISELA BECKER**

**Deutsche Juristen und ihre Schriften  
auf den römischen Indices des 16. Jahrhunderts**

# **Schriften zur Rechtsgeschichte**

**Heft 1**

**Deutsche Juristen und  
ihre Schriften auf den römischen  
Indices des 16. Jahrhunderts**

**Von**

**Dr. Gisela Becker**



**DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN**

Alle Rechte vorbehalten  
© 1970 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Gedruckt 1970 bei Alb. Sayffaerth, Berlin 61  
Printed in Germany

## Vorwort

Die Anregung zum Thema verdanke ich Herrn Professor Dr. Hans Thieme in Freiburg i. Br., dem ich für die damit verbundene Förderung sehr verpflichtet bin.

Für den Fortgang der Arbeit sind die zahlreichen Gespräche mit meinem Vater und anderen Wissenschaftlern, die Korrespondenzen mit mehreren Rechtshistorikern und Theologen sowie Literaturvermittlungen durch die Universitätsbibliothek Heidelberg und die Pfälzische Landesbibliothek in Speyer nützlich gewesen. Mein Dank gilt insbesondere auch dem Inhaber des Verlages Duncker & Humblot, Herrn Ministerialrat a. D. Dr. Johannes Broermann, und der Wissenschaftlichen Gesellschaft in Freiburg i. Br., die den Druck der Arbeit ermöglicht haben.

*Gisela Becker*



# Inhaltsverzeichnis

<b>A. Einleitung</b>	13
<b>B. Deutsche Juristen und ihre Schriften auf den römischen Indices des 16. Jahrhunderts</b>	16
I. Ermittlungen	16
1. Schwierigkeiten in der Ermittlung von Juristen anhand der römischen Indices infolge ihrer äußeren Unzulänglichkeiten	16
2. Ermittlung der indizierten deutschen Juristen des 16. Jahrhunderts auf bio-bibliographischem Wege	19
3. Vergleich der ermittelten deutschen Juristen mit den Indices des 16. Jahrhunderts	22
4. Nachträgliche Bücherverbote von Juristen und juristischen Schriften durch Dekrete des 17. Jahrhunderts	24
II. Allgemeine Gesichtspunkte	26
1. Rechtfertigung der Bücherverbote aus dem Lehr- und Hirtenamt der katholischen Kirche zum Schutze der Glaubens- und Sittenlehre	26
2. Maßnahmen der Kirche auf dem Gebiet der Bücherzensur im Mittelalter	27
3. Rechtsentwicklung des römischen Index des 16. Jahrhunderts unter Berücksichtigung der weltlichen Büchergesetzgebung	28
a) Maßnahmen der katholischen Kirche zur Bekämpfung der aufkommenden glaubensspaltenden Bewegung des 16. Jahrhunderts. Vorzensur, Verbot der lutherischen Lehren, Bedeutung der Bulla Coenae Domini für das Bücherverbot	28
b) Weltliche gesetzliche Maßnahmen zur Eindämmung der von der katholischen Kirche verurteilten häretischen Lehren	31
aa) Wormser Edikt 1521	31
bb) Kaiserliche Verordnungen in den Niederlanden	31
cc) Kaiserliche Maßnahmen für Spanien	33
dd) Königliche Verzeichnisse von verbotenen Büchern in England 1526—1555	33
ee) Königliche und parlamentarische Verzeichnisse von verbotenen Büchern in Frankreich 1525 - 1555	33
ff) Bücherverbotsverzeichnisse des Senats von Lucca 1545	34



c)	Lokale kirchliche Verzeichnisse von verbotenen Büchern . . . . .	34
aa)	Bücherverbotsverzeichnisse der Kölnischen Synoden von 1549 und 1550 . . . . .	34
bb)	Bücherverbotsverzeichnisse von kirchlichen Einrichtungen in Italien 1549 - 1554 . . . . .	35
d)	Die römischen Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	36
aa)	Der erste römische Index 1558/59 . . . . .	36
bb)	Der zweite römische Index von 1564 . . . . .	38
a)	Die Rezeption des Tridentinischen Index von 1564 in den Bücherverbotskatalogen der Niederlande von 1569, 1570; Bayerns 1582; Portugals 1581; Parmas 1580 . . . . .	40
β)	Die spanischen Bücherverbotskataloge nach 1558/59 . . . . .	41
cc)	Der dritte römische Index von 1589/90 — Gründung und Aufgabe der Indexkongregation . . . . .	42
dd)	Der vierte römische Index von 1595/96 . . . . .	44
4.	Die Rechtsentwicklung der römischen Indices in den folgenden Jahrhunderten bis zu ihrer Aufhebung im Jahre 1966 . . . . .	44
5.	Die Rechtsnatur der römischen Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	48
a)	Gemeinsame Merkmale der römischen Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	49
aa)	Der Index als Kirchengesetz . . . . .	49
bb)	Der Index als Listenverbot konstitutiver und deklaratorischer Art . . . . .	50
cc)	Personen- und Schriftenverbote in den Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	50
b)	Besonderheiten unter den römischen Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	51
aa)	Besonderheiten des Sixtinischen Index von 1589/90 im Verhältnis zum Index von 1595/96 . . . . .	51
bb)	Unterschiede in der Titelfassung des ersten römischen Index zu den folgenden Indices . . . . .	51
6.	Die Rechtssystematik der römischen Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	52
a)	Die Gliederung der Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	52
b)	Die Klasseneinteilung der Indices im engeren Sinn . . . . .	52
c)	Die Rechtsfolgen bei Übertretung des Indexverbots . . . . .	55
7.	Begründungen der römischen Kirche zum Bücherverbot durch die Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	56
a)	Keine Begründung der kirchlichen Bücherverbote in den Indices des 16. Jahrhunderts . . . . .	56
b)	Zweifel an der Aufzeichnung von Verbotsgründen . . . . .	57
c)	Zweifel an der Zugrundelegung der allgemeinen Regeln bei Erlaß der Indexverbote . . . . .	58

d)	Allgemeingültige Aussagen für Indizierungsgründe der Indexverbote des 16. Jahrhunderts .....	62
aa)	Bedeutung der ersten Klasse .....	62
bb)	Bedeutung der zweiten Klasse .....	63
8.	Sekundäre Hilfsmittel zur Erforschung der Indizierungsgründe der Verbote auf den römischen Indices des 16. Jahrhunderts .....	63
a)	Heranziehung von Bio- und Bibliographien .....	63
b)	Heranziehung der von kirchlichen Stellen verfaßten Expurgationen zur Klärung der von der römischen Kirche durch Index verbotenen Schriften .....	64
III.	Versuch einer besonderen Begründung im konkreten Fall .....	65
1.	Indizierte deutsche Juristen auf dem ersten und zweiten Index von 1558/59 und 1564 .....	65
a)	Allgemeines .....	65
b)	Einzelindizierungen (aufgeführt nach der in den römischen Indices gebräuchlichen Namensform) .....	67
aa)	Christophorus Hegendorphinus (Christoph Hegendorph) 1500 - 1540 .....	67
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Beobachtungen anhand der Schriftenverbote Hegendorphs — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Hegendorphs — Überblick über seine Schriften	
bb)	Leopoldus Dickius (Leopold Dick) um 1500 bis ca. 1570 .....	80
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Dicks — Überblick über seine theologischen und zeitkritischen Werke — Juristische Schriften	
cc)	Uldaricus Zasius J. C. (Ulrich Zasius) 1461 - 1535 .....	88
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung des Ulrich Zasius — Überblick über die Werke des Ulrich Zasius an Hand der Expurgation von 1587	
dd)	Hieronymus Schiurpff (Hieronymus Schürpf) 1481 - 1554 ...	115
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Schürpfs — Überblick über die Consilien Schürpfs	
ee)	Melchior Clinch (Melchior Kling) 1504 - 1571 .....	126
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Klings — Überblick über das Schrifttum Melchior Klings	
ff)	Conradus Lagus (Konrad Lagus) Ende des 15. Jahrhunderts bis 1546 .....	137
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung des Konrad Lagus — Überblick über das Schrifttum des Konrad Lagus	

gg)	Joannes Oldendorpius (Johann Oldendorp) 1488 - 1567 . . . . .	145
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Oldendorps — Überblick über das Schrifttum Oldendorps	
hh)	Untersuchung der Indizierungen der erstmals durch die römischen Indices von 1558/59 und 1564 verbotenen Juristen Apel, Brück, Beyer, Hartmanni und Zoch . . . . .	156
a)	Gemeinsamkeiten dieser fünf indizierten Juristen . . . . .	156
β)	Joannes Appellus Norinbergen (Johann Apel) 1486 - 1536	157
	Verbotene Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Apels — Überblick über die theoretischen Schriften Apels	
γ)	Gregorius Bruck (Gregor Brück) 1485/86 - 1557 . . . . .	164
	Verbotene Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Brücks	
δ)	Christianus Beyer (Christian Beyer) Ende des 15. Jahrhunderts bis 1535 . . . . .	166
	Verbotene Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Beyers	
ε)	Hartmannus Palatinus J. C. (Hartmanni) um 1500 - 1547	168
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Hartmannis	
ζ)	Laurentius Czoch (Lorenz Zoch) 1477 - 1547 . . . . .	170
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Zochs	
2.	Indizierte deutsche Juristen auf dem dritten und vierten römischen Index von 1589/90 und 1595/96 . . . . .	172
a)	Die Verbote von Juristen und juristischen Schriften auf dem Sixtinischen Index von 1589/90 unter besonderer Berücksichtigung des Einzelschriftenverbots des Johann Ferrarius . . . . .	172
b)	Schriftenverbote auf dem Clementinischen Index von 1595/96 . . . . .	172
aa)	Allgemeine Bemerkungen . . . . .	172
bb)	Indizierungen von Juristen in der ersten Indexklasse des Clementinischen Index von 1595/96 . . . . .	173
α)	Conradus Hersbachius (Konrad Heresbach) 1496 - 1576 . . . . .	173
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Heresbachs — Überblick über einige Schriften Heresbachs	
β)	Guilelmus Rodingus Hassus (Wilhelm Roding) 1549 - 1603	183
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Rodings — Überblick über einzelne Schriften Rodings	

γ)	Joannes Zangerus (Johann Zanger) 1557 - 1607	187
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Zangers — Überblick über die wichtigsten Schriften Zangers	
δ)	Matthaeus Wessenbeccius (Matthäus Wesenbeck) 1531 - 1587	193
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Wesenbecks — Überblick über einige Schriften Wesenbecks	
ε)	Joannes Georgius Godelmannus (Johann Georg Godelmann) 1559 - 1611	199
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung Godelmanns — Überblick über das Schrifttum Godelmanns	
ζ)	Joannes Leumclarius vel Leunclajus (Johann Leunclavius, zu deutsch Löwenklau) 1541 - 1594	204
	Verzeichnis seiner verbotenen Bücher — Überprüfung des Häresievorwurfs der Kirche anhand einer Lebensdarstellung des Johann Leunclavius — Überblick über das Schrifttum Johann Leunclavius	
η)	Joannes Ricardus, Osanaeus	207
cc)	Indizierungen von einzelnen juristischen Schriften in der zweiten Indexklasse des Clementinischen Index 1595/96	208
α)	Joachimus (Joachim von Beust) 1522 - 1597	208
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Die indizierten Schriften Joachim von Beusts	
β)	Valentinus Forsterus (Valentin Forster) 1530 - 1608	213
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Die indizierte Schrift Valentin Forsters	
γ)	Simonus Schardius (Simon Schard) 1535 - 1573	215
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Die indizierten Schriften Simon Schards	
δ)	Joannes Schenekdewinus (Johann Schneidewin) 1519 - 1568	219
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Die indizierte Schrift Johann Schneidewins	
ε)	Thomas Phreigius (Johann Thomas Freigius, zu deutsch Freige) 1543 - 1583	223
	Verzeichnis seiner verbotenen Schriften — Ermittlung eines Indizierungsgrundes im Leben Johann Thomas Freigius — Überblick über einige seiner Schriften	

**C. Ergebnisse**

229

**Literaturverzeichnis**

233



## A. Einleitung

Die vorliegende Arbeit möchte ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte sein, auch wenn sie sich in erheblichem Maße der Kirchenrechtsgeschichte bedient. Sie will in erster Linie den Konflikt deutscher Juristen darstellen, der zu den kirchlichen Bücherverboten auf den römischen Indices von 1558/59, 1564, 1589/90 und 1595/96 geführt hat. Dabei kann es sich aber weder darum handeln, Stintzing's wertvolle Forschungen zur Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft des 16. Jahrhunderts zu wiederholen, noch etwa Reuschs einmalige Darstellung der römischen Indices wiederzugeben, so unverzichtbar die Anknüpfung an beide gewesen ist. Das Ziel der vorliegenden Untersuchung ist enger begrenzt.

Sie will hauptsächlich erstmals ermitteln, welche deutschen Juristen mit allen Schriften oder mit Einzelschriften im Zeitalter der Reformation und Gegenreformation durch die römisch-katholische Kirche verboten worden sind, wie die Kirche solche Verbote gerechtfertigt hat, und welche Gründe allgemein und im Einzelfall für die Verbote maßgebend gewesen sind. Die Verwirklichung dieser Absicht bringt Schwierigkeiten mit sich, weil die Ermittlung in Anbetracht der Umstände vielleicht nicht lückenlos, die Rechtfertigung — trotz der vergleichenden Praxis der weltlichen Obrigkeit und anderer Kirchen — umstritten und die Begründung im konkreten Fall vorläufig nicht überprüfbar ist, da die beantragte Akteneinsicht in Rom und die dort erbetenen Auskünfte nicht zustande gekommen sind.

Die seltenen Hinweise auf die Indizierung bestimmter deutscher Juristen oder ihrer Schriften in der Literatur sind so zufällig und ergänzungsbedürftig sowie zum Teil fehlerhaft und ungenau, daß hieraus eine Übersicht etwa über Umfang, Art und Dauer dieser Verbote nicht zu gewinnen ist. Noch viel mehr gilt dies von den Gründen der Indizierung, die aus den Akten nicht zu erfahren sind. Ob in den Akten ein Verbot ausführlich schriftlich begründet ist, ob wenigstens das Ergebnis der Überprüfung festgehalten ist oder ob statt dessen die Zuweisung zu einer der drei Indexklassen jede Begründung ersetzt, kann mit Sicherheit nicht gesagt werden. Es muß auch für diese Zeit mit einem sehr unterschiedlichen Verfahren gerechnet werden, weil außer der Übernahme von Indizierungen aus Verbotskatalogen lokaler und territorialer Instanzen auch Verbotsverschärfungen, Milderungen und Streichungen früherer Verbote anzutreffen sind; dazu kommen solche Verbote, die erstmals

ausgesprochen werden. Wenn man die in der Zeit bis 1596 gewaltig steigende Zahl von Skripten, Flugschriften Briefen und Büchern berücksichtigt und wenn man die Einbeziehung sämtlicher Äußerungen auf allen Gebieten der damals bekannten und zugänglichen Teile der Welt in Betracht zieht, so kann ja der Index überhaupt nur eine mehr oder weniger zufällige Auswahl verbotener Schriften enthalten. Deshalb sind nach Korrekturen des ersten römischen „Index autorum et librorum“ von 1558/59 dem zweiten römischen „Index librorum prohibitorum“ von 1564 zehn „allgemeine Regeln“ für das Leseverbot von Schriften vorangestellt worden, die von den Gläubigen beachtet werden sollten. Damit ist aber nicht gesagt, daß diese allgemeinen Regeln wirklich auch für sämtliche Indexverbote des 16. Jahrhunderts maßgeblich gewesen sind, vielmehr können solche Verbote auch unter ganz anderen Gesichtspunkten erlassen worden sein.

Vermag somit die Überprüfung der indizierten deutschen Juristen und ihrer Schriften im Hinblick auf die „allgemeinen Regeln“ nur unter Vorbehalt zu erfolgen, so können doch vielfach unternommene Korrektur- und Expurgationsversuche zusätzliche Hinweise für die Gründe eines Bücherverbotes bieten, wenn sie auch überwiegend nicht für die ganze Kirche verbindlich gewesen sind, denn die römisch-katholische Kirche selber ist mit solchen Expurgationen äußerst zurückhaltend verfahren.

Ferner bleibt als Hauptanhaltspunkt für die Begründung von Indexverboten die Klasseneinteilung der Indices des 16. Jahrhunderts in die erste Klasse der Häresiarchen und Häretiker mit dem Verbot aller vorhandenen und zukünftigen Schriften, die zweite Klasse mit einzelnen Bücherverboten und die dritte Klasse mit den verbotenen Schriften ungenannter Autoren.

Es muß somit auch ganz allgemein der kirchlichen Rechtfertigung von Bücherverboten und überhaupt der Frage nach Rechtsnatur und Rechtssystematik der Indices und nach Wandlungen in der Auffassung hierüber eine um so größere Bedeutung zukommen, als die Gründe im einzelnen Fall ungenannt geblieben und für den Bearbeiter unzugänglich sind.

Die Bibliographie der verbotenen Bücher deutscher Juristen muß lückenhaft bleiben, soweit auf den Indices nur die Namen der Autoren ohne ihre Schriften genannt sind, wobei die Identifizierung in den nach den Vornamen geordneten Verzeichnissen der Indizierten einer Klasse mit allen Disziplinen nicht selten ebenso mühsam gewesen ist wie die Ermittlung ihres Schrifttums, zumal es häufig an gründlichen Vorarbeiten fehlt. Dabei sind in mehreren Fällen Namens- und Titelverstümmelungen sowie Doppeleintragungen und offensichtlich unbeabsichtigte Auslassungen berücksichtigt worden.

Soweit es Juristen betrifft, deren Bücher insgesamt verboten worden sind, muß es sich um den Vorwurf der Häresie handeln, der entweder im Verhalten des Autors durch Wort und Tat oder in seinen Schriften oder in beidem gefunden werden kann.

Es gibt also „verbotene Juristen“, von denen im Zeitpunkt des Verbots noch keine Publikation vorlag, andererseits aber auch „verbotene Autoren“, bei deren Expurgation von einigen Büchern im Unterschied zu anderen festgestellt worden ist, daß sie nichts Böses enthalten. Von dem Häresievorwurf werden hauptsächlich Protestanten, aber auch Katholiken getroffen, was nicht ausschließt, daß in den Indices auch Protestanten mit einzelnen Schriften in der zweiten Klasse stehen. Zugleich wandelt sich die Rechtsnatur des römischen Index von einem Listenverbot zu einer Verbotsliste; an die Stelle seiner konstitutiven Bedeutung treten „Dekrete“, die das Verbot aussprechen. Der Index hat seit dem 17. Jahrhundert nur noch deklaratorische Bedeutung, weil er lediglich eine Sammlung alter Indexverbote und der neuen, durch Dekret erlassenen Verbote enthält. Vom Jahre 1900 ab sind die auf den Indices des 16. Jahrhunderts verbotenen Autoren und Bücher nicht mehr aufgeführt worden, was ihre Freigabe unter besonderen Bedingungen eröffnet hat. Seit 1966 ist der Index rechtlich aufgehoben, die moralische Verpflichtung der Gläubigen, sich von glaubensgefährdenden und unsittlichen Büchern fernzuhalten, bleibt jedoch bestehen.

Die Fragestellung dieser Arbeit zielt nicht auf die religiösen, rechtspolitischen und persönlichen Auswirkungen der kirchlichen Bücherverbote, sondern sie will versuchen, aus dem Leben und dem Werk der indizierten Juristen die Veranlassung dieser Verbote aufzudecken und insbesondere die Rechtsfragen herauszustellen, die in diesem Zusammenhang eine entscheidende Rolle gespielt haben. Es fragt sich insbesondere, inwieweit die Rechtsentwicklung gerade in Deutschland betroffen oder ob die Abwehr von Angriffen auf die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche überhaupt maßgeblich gewesen ist. Besonders bei dem Reformationsstreit um das Kirchenrecht können sich aber beide Gesichtspunkte überschneiden.